

1713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 6. 7. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge (Straßenbenützungsgesetz — StraBAG), über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes, des Kapitalverkehrssteuergesetzes und des Gebührengesetzes 1957

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. TEIL

Bundesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge (Straßenbenützungsgesetz — StraBAG)

Gegenstand der Abgabe

§ 1. (1) Der Straßenbenützungsgesetz unterliegt die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland durch Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern,

- die in einem inländischen oder ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden und
- die nach ihrer Bauart und Ausrüstung allein oder in Kombination ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern bestimmt sind und
- deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination zwölf Tonnen oder mehr beträgt.

(2) Das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen gilt nicht als Straßenbenützung.

Abgabenbefreiungen

§ 2. Die Benützung von Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist befreit

1. mit Heeresfahrzeugen und mit Fahrzeugen im Rahmen der Straßenerhaltung, der Straßenreinigung oder der Aufbringung von Streugut auf Straßen;

2. mit Zugmaschinen und Motorkarren samt Anhängern, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;
3. mit Anhängern, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingerichtet sind und ausschließlich dafür verwendet werden;
4. bei der Abfuhr von Hausmüll;
5. im Rahmen von humanitären Hilfstransporten oder in Notstandsfällen;
6. wenn dafür eine Maut eingehoben wird, ausgenommen eine Maut für die Benützung von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen.

Berechnungszeiträume, Abgabensätze und Zusatzabgabe

§ 3. (1) Die Abgabe kann für ein bestimmtes Kraftfahrzeug oder für eine aus einem bestimmten Kraftfahrzeug und einem Anhänger bestehende Fahrzeugkombination für einzelne Kalendertage, für eine Kalenderwoche, einen Kalendermonat oder ein Kalenderjahr entrichtet werden.

(2) Die Abgabe beträgt im Jahr 1995

1. für einen Kalendertag..... 240 S;
2. für eine Kalenderwoche..... 960 S;
3. für einen Kalendermonat für ein Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht
 - a) von weniger als 18 Tonnen 2 400 S,
 - b) ab 18 Tonnen..... 3 600 S;
4. für ein Kalenderjahr das Zehnfache der Abgabe gemäß Z 3.

(3) Bei Entrichtung der Abgabe gemäß Abs. 2 Z 3 oder 4 hat der Abgabenschuldner für die Benützung von Straßen mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die Abgabe berechnet wurde, eine tageweise Zusatzabgabe zu entrichten. Die Zusatzabgabe beträgt 120 S.

(4) Bei Sattelzugfahrzeugen ist das um die Sattellast verminderte höchste zulässige Gesamtgewicht maßgebend.

Abgabenschuldner

§ 4. Abgabenschuldner ist der Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges. Der Lenker eines in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter dessen, der die Abgabe schuldet, sofern nicht dieser selbst oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter einschreitet.

Abgabentrichtung für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger

§ 5. (1) Der Abgabenschuldner hat, soweit er nicht die Jahressteuer wählt, die Abgabe (Zusatzabgabe) monatlich selbst zu berechnen und dem Finanzamt mit einer Abgabenerklärung anzumelden (Monatsanmeldung). Die Anmeldung ist bis zum 15. eines jeden Monats (Fälligkeitstag) für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat auf amtlich aufgelegtem Vordruck einzureichen. In der Monatsanmeldung ist die Abgabe für alle Zeiträume abzurechnen, deren Beginn im Abrechnungsmonat gelegen ist. Die Selbstberechnung und Anmeldung der Jahresabgabe hat für das jeweils laufende Kalenderjahr bis zum 15. Februar (Fälligkeitstag) zu erfolgen, spätestens bis zum 15. Tag des auf die Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr folgenden Monats.

(2) Die Abgabe ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(3) Die Verpflichtung zur Einreichung einer Monatsanmeldung entfällt, wenn die Abgabe vorschriftsmäßig entrichtet wird. Abgabenschuldner, die die Abgabe nicht vorschriftsmäßig entrichten oder die Aufzeichnungspflichten (Abs. 4) nicht erfüllt haben, können vom Finanzamt zur Einreichung von Monatsanmeldungen verpflichtet werden.

(4) Die im Inland vom Abgabenschuldner zu führenden Aufzeichnungen haben für die Berechnung der Straßenbenützung abgabe die Art, das Kennzeichen und das höchste zulässige Gesamtgewicht des verwendeten Kraftfahrzeuges oder der Fahrzeugkombination, den jeweiligen Tag oder Zeitraum der Straßenbenützung oder Nichtbenützung sowie bei Berechnung der Abgabe nach Kalendermonat oder Kalenderjahr einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Ist eine Zusatzabgabe zu entrichten, sind die für die Berechnung erforderlichen Angaben gesondert aufzuzeichnen.

(5) Werden Monatsanmeldungen eingereicht, so haben die Abgabenschuldner eine Durch(Zweit)schrift anzufertigen. Abgabenschuldner, die keine Monatsanmeldung einzureichen

haben (Abs. 3), sind verpflichtet, unter Verwendung des amtlichen Vordruckes für die Monatsanmeldung eine Aufstellung der Abgabeberechnung anzufertigen. Die Durch(Zweit)schriften der Monatsanmeldungen sowie die Aufstellungen der Abgabeberechnungen gehören zu den Aufzeichnungen im Sinne des Abs. 4.

(6) Der Abgabenschuldner hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abgabenerklärung über die abgabepflichtigen Straßenbenützung abzugeben. Ein gemäß § 201 BAO festgesetzter Abgabebetrag hat den im Abs. 1 genannten Fälligkeitstag. Wird ein Kraftfahrzeug, für das die Jahressteuer entrichtet wurde, während des Entrichtungszeitraumes vom Verkehr abgemeldet, so ist die Abgabe unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 3 Abs. 2 Z 3 zu berechnen. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

Abgabentrichtung für im Ausland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger

§ 6. (1) Die Abgabe ist vor der abgabepflichtigen Straßenbenützung durch Verwendung amtlich aufgelegter Steuerausweise zu entrichten. Die Steuerausweise sind Wertzeichen, welche durch deutlich sichtbare und haltbare Eintragung der Geltungsdauer und des Kennzeichens des Kraftfahrzeuges verwendet werden.

(2) Steuerausweise mit einer Geltungsdauer von einem Tag oder einer Woche (Tages- und Wochenausweise) und Steuerausweise über die Zusatzabgabe können gegen Bezahlung des Gegenwertes der Abgabe beim Hauptzollamt Innsbruck erworben werden. Steuerausweise mit einer Geltungsdauer von einem Monat oder einem Jahr (Monats- und Jahresausweise) sind vom Hauptzollamt Innsbruck auf Antrag und gegen Bezahlung des Gegenwertes der Abgabe auszustellen und nach Eintragung der Geltungsdauer und des Kennzeichens des Kraftfahrzeuges auszufolgen oder zuzusenden. Für den Vertrieb von Tages- und Wochenausweisen sowie von Ausweisen über die Zusatzabgabe kann die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in- und ausländischen Vertriebsstellen die Vertriebsberechtigung vertraglich einräumen.

(3) Steuerausweise sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt sind, keine nachträglichen Änderungen vorgedruckter oder eingetragener Daten aufweisen und die abgabepflichtige Straßenbenützung innerhalb der darin angegebenen Geltungsdauer gelegen ist.

(4) Der Lenker des Kraftfahrzeuges hat während einer abgabepflichtigen Straßenbenützung die zur Abgabentrichtung verwendeten, für das Kraft-

fahrzeug gültigen Steuerausweise mitzuführen und den Zollorganen oder den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen und zur Kontrolle zu übergeben.

(5) Weist der Lenker bei einer Überprüfung nicht die zur vollständigen Abgabentrachtung verwendeten gültigen Steuerausweise vor, so hat das kontrollierende Organ die Weiterfahrt durch Sicherungsmaßnahmen zu verhindern. Als Sicherungsmaßnahmen kommen insbesondere die Beschlagnahme der Fahrzeugschlüssel, der Fahrzeugpapiere und, wenn das Fahrzeug außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt wird, die Beschlagnahme der Kennzeichentafeln, sowie allenfalls die Beschlagnahme des Fahrzeuges in Betracht. Die Weiterfahrt ist erst zuzulassen, wenn die fehlende Abgabe und zusätzlich eine Abgabenerhöhung in Höhe des Zweifachen dieses Abgabebetrages, entrichtet wird.

(6) Im Fall des Abs. 5 kann die Entrichtung auch durch Zahlung der Abgabe und der Abgabenerhöhung an das kontrollierende Organ erfolgen. Das Organ hat darüber eine Zahlungsbestätigung auszustellen und dem Lenker zu übergeben, welche für den Tag der Ausstellung als Steuerausweis (Tagesausweis) gilt.

(7) Erfolgt die Überprüfung der Steuerausweise bei einer Zollstelle oder anderen Kontrollstelle an der Grenze des Bundesgebietes, so ist die Weiterfahrt abweichend von Abs. 5 auch ohne Abgabenerhöhung zuzulassen. In diesen Fällen kann die Abgabe auch für mehrere aufeinanderfolgende Tage nach Abs. 6 entrichtet werden.

(8) Kann im Fall des Abs. 5 die Weiterfahrt nicht zugelassen werden, so ist dies der zuständigen Abgabenbehörde anzuzeigen. Stellt die Abgabenbehörde fest, daß Abgaben noch nicht entrichtet worden sind, hat sie diese Abgaben und allfällige Abgabenerhöhungen mit Bescheid festzusetzen.

(9) Wird der Verlust eines für ein Kalenderjahr ausgestellten Steuerausweises glaubhaft gemacht, so hat das Hauptzollamt Innsbruck auf Antrag einen Ersatzausweis auszustellen. Wird ein für ein Kalenderjahr ausgestellter Steuerausweis vor Ablauf seines Geltungszeitraumes dem Hauptzollamt Innsbruck zurückgegeben, so ist die entrichtete Abgabe für den noch nicht verbrauchten Zeitraum zu erstatten. Erstattet wird der Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten Abgabe und der Abgabe, die bei monatseiser Entrichtung angefallen wäre; dabei werden angefangene Monate voll gerechnet.

(10) Unbenutzte Tages- und Wochenausweise und Ausweise über die Zusatzabgabe sind nur durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland und nur von Vertriebsstellen im Sinn des Abs. 2 zurückzunehmen. Im übrigen ist für vernichtete, verlorene oder zum

Nachweis der Abgabentrachtung unbrauchbar gewordene Steuerausweise kein Ersatz zu leisten. § 241 Abs. 2 BAO gilt jedoch sinngemäß.

Sonderbestimmungen für Kraftfahrzeuge, die außerhalb Österreichs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen wurden

§ 7. (1) Bei in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union außerhalb Österreichs zugelassenen Kraftfahrzeug unterliegt nur die Benützung von Autobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Verzeichnisse 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 der Straßenbenützungsabgabe.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Fahrzeugkombinationen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 12 Tonnen, wenn der Anhänger in einem inländischen oder außerhalb der Europäischen Union in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurde.

(3) Die Abgabensätze des § 3 ermäßigen sich bis zum 31. Dezember 1996 für abgabepflichtige Straßenbenützer mit Kraftfahrzeugen, die in Irland oder Portugal zum Verkehr zugelassen wurden, und bis zum 31. Dezember 1997 mit Kraftfahrzeugen, die in Griechenland zum Verkehr zugelassen wurden, um 50%.

Zuständigkeit zur Erhebung

§ 8. (1) Für die Erhebung der Abgabe für die Benützung von Straßen durch Kraftfahrzeuge, die in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, und von diesen gezogenen Anhängern, ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners obliegt. Fehlt ein derartiges Finanzamt, so hat das Wohnsitzfinanzamt beziehungsweise das Finanzamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Sitz hat, in den Fällen des § 55 Abs. 4 BAO das für die Erhebung der Abgabe vom Einkommen der natürlichen Person zuständige Finanzamt die Steuer zu erheben.

(2) Für die Erhebung der Abgabe für die Benützung von Straßen durch Kraftfahrzeuge, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, und von diesen gezogenen Anhängern ist das Hauptzollamt Innsbruck zuständig.

Herstellung von Gegenrecht

§ 9. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Abgabe für Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, durch Verordnung zu erhöhen, soweit dies zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung

erforderlich ist. Hierbei ist auf alle Abgaben Bedacht zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Benützung von Straßen durch Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, die in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, in dem betreffenden Staat erhoben werden.

Verweisungen

§ 10. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen, wenn nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe des Kraftfahrrechtes richten sich nach den jeweils geltenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften.

Inkrafttreten, Vollziehung und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen nach dem 31. Dezember 1994 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 4 bis 6 und Abs. 8, soweit das Einschreiten von Organen der Straßenaufsicht vorgesehen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.

(3) Die Straßenbenützungsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

2. TEIL

Änderung von Bundesgesetzen

Artikel I

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gelten als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes. Für Anhänger, deren Anzahl die der ziehenden steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen desselben Steuerschuldners übersteigt und die, bezogen auf die gesamte Anzahl der Anhänger des Steuerschuldners, die niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen, ist die Steuer nicht zu erheben. Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug eines anderen Steuerschuldners

gezogen werden, sind aus dieser Berechnung auszuschließen; für sie ist die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Verwendung erfolgt, zu erheben.“

2. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Zugmaschinen und Motorkarren, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und ausschließlich von jenen gezogene Anhänger;“

3. § 2 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. kraftfahrrechtlich als selbstfahrende Arbeitsmaschine und als Anhänger-Arbeitsmaschine genehmigte Fahrzeuge;“

4. Im § 2 Abs. 1 Z 12 lit. d wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 13 wird angefügt:

„13. Anhänger, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingesetzt sind und ausschließlich dafür verwendet werden.“

5. Im § 2 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) 1. Wird ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen leer oder beladen im Huckepackverkehr im Inland mit der Eisenbahn befördert, so ermäßigt sich die Steuer für dieses Fahrzeug auf Antrag für jede Bahnbeförderung um 15% der monatlich für dieses Fahrzeug zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das Fahrzeug im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist.

2. Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Steuer erfüllt sind, ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufend geführte Aufzeichnungen über die Bahnbeförderung und die vom Eisenbahnunternehmen darüber ausgestellte Rechnung zu erbringen.“

6. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. allen anderen Kraftfahrzeugen
a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S,
mindestens 55 S, höchstens 600 S;
b) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht 100 S,
mindestens 600 S, höchstens 3 800 S, bei Anhängern höchstens 3 000 S. Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist jeweils

um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist.

Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.“

7. § 5 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Fehlt eine entsprechende Eintragung, ist bei Krafrädern ein Hubraum von 350 cm³, bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen eine Motorleistung von 50 Kilowatt, im übrigen ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 8 Tonnen anzusetzen.“

8. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug hat der Steuerschuldner den Beginn der inländischen Steuerpflicht beim Grenzübertritt dem Zollamt, wenn ein Zollamt nicht vorhanden ist, innerhalb von 24 Stunden nach Grenzübertritt einem anderen Zollamt bekanntzugeben. Das Zollamt hat die Steuer nach den für den Zoll geltenden Rechtsvorschriften zu erheben. Der Steuerschuldner hat den Bescheid über die Festsetzung der Steuer im Inland mitzuführen und den Organen der Zollbehörde oder der Abgabenbehörde sowie dem Austrittszollamt auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Das Austrittszollamt hat, soweit erforderlich, eine Neufestsetzung unter Anrechnung der vom Eintrittszollamt festgesetzten Steuer vorzunehmen.“

9. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen ist das Zollamt zuständig, das als erstes befaßt wird oder als erstes einschreitet.“

10. Im § 11 Abs. 1 erhält der bisherige Text die Ziffernbezeichnung „1.“; folgende Z 2 wird angefügt:

„2. Die §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1 Z 7, 8 und 13; 2 Abs. 3; 5 Abs. 1 Z 3; 5 Abs. 2; 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1994 anzuwenden.“

Artikel II

Straßenverkehrsbeitragsgesetz

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, ist auf Güterbeförderungen nach dem 31. Dezember 1994 nicht mehr anzuwenden.

Artikel III

Kapitalverkehrsteuergesetz

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl. I. S 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Teil I lautet:

„Teil I

Gesellschaftsteuer

§ 2

Gegenstand der Steuer

Der Gesellschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber;
2. Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (Beispiele: weitere Einzahlungen, Nachschüsse). Der Leistung eines Gesellschafters steht es gleich, wenn die Gesellschaft mit eigenen Mitteln die Verpflichtung des Gesellschafters abdeckt;
3. freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zuzahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien);
4. folgende freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn die Leistung geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen:
 - a) Zuschüsse,
 - b) Verzicht auf Forderungen,
 - c) Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung,
 - d) Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung;
5. die Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft in das Inland, wenn die Kapitalgesellschaft durch diese Verlegung zu einer inländischen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft vor der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wurde;
6. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung. Dies gilt nicht, wenn die ausländische Kapital-

gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

(2) Als Gesellschafter gelten die Personen, denen die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaftsrechte zustehen.

§ 3

Doppelgesellschafter

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Leistungen (§ 2) nicht von Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen oder Körperschaften, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind.

§ 4

Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften sind

1. Aktiengesellschaften,
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Als Kapitalgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

1. Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört,
2. Kommandit-Erwerbsgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört,
3. Gesellschaften, die nach ausländischem Recht gegründet worden sind und den in Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 oder Z 2 bezeichneten Gesellschaften entsprechen.

(3) Kapitalgesellschaften gelten als inländische, wenn

1. der Ort der Geschäftsleitung sich im Inland befindet oder
2. sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und der Ort ihrer Geschäftsleitung sich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet.

(4) Als ausländische Kapitalgesellschaften gelten die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Gesellschaften, soweit sie nicht nach Abs. 3 inländische Kapitalgesellschaften sind.

§ 5

Gesellschaftsrechte

(1) Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten:

1. Aktien und sonstige Anteile, ausgenommen die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft,
2. Genußrechte,
3. Forderungen, die eine Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren.

§ 6

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,
 - a) die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der BAO in der jeweils geltenden Fassung dienen,
 - b) die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich diesen Körperschaften zufließen;
2. Rechtsvorgänge, wenn und soweit der Erwerb von Gesellschaftsrechten oder deren Erhöhung beruht auf
 - a) der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform. Dies gilt nicht für die Anteile, die erst durch die Umwandlung zu Gesellschaftsrechten im Sinne dieses Gesetzes werden;
 - b) einer Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von
 - aa) Rechten und Forderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 und 3, deren Erwerb der Gesellschaftsteuer unterlegen hat;
 - bb) Rücklagen, die aus Mitteln, die der Gesellschaftsteuer unterlegen haben, gebildet wurden;
 - cc) Darlehen eines Gesellschafters, deren Gewährung der Gesellschaftsteuer unterlegen hat;
3. der Erwerb von Gesellschaftsrechten oder deren Erhöhung, wenn und soweit auf die Kapitalgesellschaft als Gegenleistung das gesamte Vermögen, ein Betrieb oder Teilbetrieb einer anderen Kapitalgesellschaft übertragen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft, an der Gesellschaftsrechte erworben werden, für die übernommenen Sacheinlagen bare Zahlungen oder sonstige Leistungen von mehr als 10% des Nennwertes der Gesellschaftsrechte leistet oder gewährt.

(2) Fallen die im Abs. 1 Z 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so werden damit die Rechtsvorgänge steuerpflichtig, die sich inner-

halb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind.

§ 7

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird berechnet
1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Z 1)
 - a) wenn eine Gegenleistung zu bewirken ist: vom Wert der Gegenleistung. Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, dagegen nicht die Gesellschaftsteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist,
 - b) wenn keine Gegenleistung zu bewirken ist: vom Wert der Gesellschaftsrechte;
 2. bei Leistungen (§ 2 Z 2 bis 4): vom Wert der Leistung;
 3. bei der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 2 Z 5): vom Wert der Gesellschaftsrechte;
 4. bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Z 6): vom Wert des Anlage- oder Betriebskapitals.

(2) Als Wert der Gesellschaftsrechte (Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 1 Z 3) ist mindestens der Nennwert abzüglich der darauf ausstehenden Einlagen anzusetzen.

§ 8

Steuersatz

Die Steuer beträgt 1% der Bemessungsgrundlage.

§ 9

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft.
- (2) Für die Steuer haften
1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten: der Erwerber,
 2. bei Leistungen: wer die Leistung bewirkt.

§ 10

Erklärungspflicht

(1) Über Rechtsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ist binnen einem Monat, gerechnet von dem Tag, an dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, dem Finanzamt eine Abgabenerklärung vorzulegen. Dies gilt auch für Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung aus-

genommen sind. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist diese der Abgabenerklärung in Abschrift anzuschließen.

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die am Rechtsvorgang Beteiligten sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet.“

2. Nach § 16 wird § 16 a eingefügt. § 16 a lautet:

„§ 16 a

Nichterhebung der Wertpapiersteuer

Die Wertpapiersteuer wird für nach dem 31. Dezember 1994 eintretende Vorgänge nicht erhoben.“

3. Im § 22 Abs. 1 Z 5 werden in der Tabelle die beiden Zahlen „50“ durch jeweils „250“ ersetzt; im übrigen lautet der Text:

„bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei Anteilen der Kommanditisten von Gesellschaften gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2“

4. Im § 23 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Für Händlergeschäfte, die nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossen werden, ausgenommen über Anteile gemäß § 22 Abs. 1 Z 5, ist die Börsenumsatzsteuer nicht zu erheben.“

5. Im § 36 wird als zweiter Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Gesellschaftsteuer.“

6. § 38 samt Überschrift lautet:

„§ 38

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Nichtanwendung von Rechtsvorschriften, Vollzug

(1) 1. Teil I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1994 entsteht.

2. § 22 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist auf Anschaffungsgeschäfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 abgeschlossen werden.

(2) Rechtsvorgänge gemäß § 2 betreffend Kommandit-Erwerbgesellschaften sind von der Gesellschaftsteuerpflicht ausgenommen, wenn der den Rechtsvorgang betreffende Vertrag der Gebühr gemäß § 33 TP 16 GebG 1957 in der vor dem 1. Jänner 1995 geltenden Fassung unterlegen ist.

(3) Der Erste Teil und der Vierte Teil, soweit sich dieser auf die Gesellschaftsteuer bezieht, der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehr-

steuergesetz vom 17. Dezember 1934, RMBl. S. 839, sind auf Rechtsvorgänge, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1994 entsteht, nicht mehr anzuwenden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel IV

Gebührengesetz 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 212/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 entfallen die Tarifposten 12 und 16.

2. Im § 33 entfallen die Tarifposten 10, 15 und 16.

3. § 33 TP 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Zessionen oder Abtretungen von Schuldforderungen oder anderen Rechten vom Entgelt..... 0,8 v.H.“

4. Im § 33 TP 21 entfällt der Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“; in der Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Abtretungen von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.“

5. Die Z 1 bis 4 sind auf alle Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 verwirklicht werden.

VORBLATT

Probleme:

1. Der österreichische **Straßenverkehrsbeitrag** (BGBl. Nr. 302/1978) ist mit der EU-Richtlinie 93/89/EWG vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benützungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten nicht vereinbar und das Gesetz daher aufzuheben. Mit Rücksicht auf die budgetären Auswirkungen, insbesondere aber wegen der verkehrspolitisch nicht vertretbaren Kostenbegünstigung des Straßengüterverkehrs, besteht ein Regelungsbedarf.

2. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfordert die Anpassung des **Kapitalverkehrssteuergesetzes** an die — mehrfach geänderte — Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital 69/335/EWG.

3. Das **Gebührengesetz** enthält Bestimmungen, die den Grundsätzen der EU entgegenstehen und/oder deren Ertrag durch sondergesetzliche Befreiungen (Umgründungssteuergesetz, AVRAG ua.) derart geschmälert wurde, daß der mit der Erhebung verbundene Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen ist.

Ziele:

1. Besteuerung des Straßengüterverkehrs zur Sicherung der budgetären und verkehrspolitischen Erfordernisse.

2. Herstellung der Übereinstimmung des Kapitalverkehrssteuergesetzes mit dem maßgebenden EU-Recht.

3. Bereinigung des Gebührengesetzes von EU-widrigen und ertragschwachen Tatbeständen.

Lösungen:

1. Einführung einer EU-konformen Straßenbenützungsabgabe für in- und ausländische Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Güterkraftverkehrs mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 Tonnen. Tarifliche Neuordnung der Kraftfahrzeugbesteuerung für Nutzfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen unter Einbeziehung aller Anhänger dieser Gewichtsklassen in die Besteuerung.

2. Novellierung des Kapitalverkehrssteuergesetzes.

3. Aufhebung der Gebühr für Versicherungsscheine, der Handelsstatistischen Gebühr, der Gebühr für Dienstverträge, Genossenschaftsverträge und Personengesellschaften.

Kosten:

1. Bei der Straßenbenützungsabgabe wird für 1995 ein Aufkommen von 1,4 Milliarden Schilling, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugbesteuerung ein Aufkommen von 1,5 Milliarden Schilling erwartet. Dem steht ein Ausfall an Straßenverkehrsbeitrag in Höhe von ca. 3 Milliarden Schilling gegenüber. Beim Personalbedarf sind keine Änderungen zu erwarten; ein zusätzlicher Sachaufwand wird sich aus den Kosten für den Vertrieb und Druck der Steuerausweise für ausländische Fahrzeuge ergeben.

2. Die integrationsbedingte Verringerung des Steuersatzes der Gesellschaftsteuer von derzeit 2% auf 1% wird zu einem Einnahmenentfall von rd. 500 Millionen Schilling jährlich führen. Ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand bei der Erhebung der Steuer ist nicht zu erwarten.

10

1713 der Beilagen

3. Gebührentfall ca. 130 Millionen Schilling; davon entfallen allein auf die EU-widrige Handelsstatistische Gebühr 80 Millionen Schilling. Der Gebührenaufschlag wird durch nicht unwesentliche Einsparungen im Personal- und Sachaufwand gemildert.

Alternativen:

Keine.

EU-Kompatibilität:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das **Straßenverkehrsbeitragsgesetz** ist mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar und hat daher ab dem Beitritt Österreichs zur EU zu entfallen.

Um auch in Zukunft eine entsprechende Heranziehung sowohl des inländischen als auch des grenzüberschreitenden ausländischen Straßengüterschwerverkehrs zu den von ihm verursachten Wegekosten zu gewährleisten, soll von dem in der Richtlinie 93/89/EWG vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten vorgesehenen Instrument der Erhebung einer zeitbezogenen **Straßenbenützungsgeld** Gebrauch gemacht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf bewegt sich innerhalb der von dieser Richtlinie und der im Beitrittsvertrag gezogenen Grenzen. Die wichtigsten Regelungen des Gesetzentwurfes sind:

- Grundsätzlich wird die Benützung des gesamten Straßennetzes der Abgabepflicht unterworfen; gebietsfremde EU-Kraftfahrzeuge unterliegen jedoch nur bei Benützung von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen der Abgabe.
- Der Abgabe unterliegen Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Güterkraftverkehrs mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen und mehr.
- Entsprechend der Dauer der Benützung der Verkehrswege kann die Abgabe für abgabepflichtige Straßenbenützung nach Kalendertagen, Kalenderwochen, Kalendermonaten, längstens jedoch für ein Kalenderjahr berechnet werden.
- Bei einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges (der Fahrzeugkombination) von weniger als 18 Tonnen bzw. ab 18 Tonnen soll für 1995 die Jahresabgabe 24 000 S bzw. 36 000 S, die Monatsabgabe 2 400 S bzw. 3 600 S betragen. Für alle Fahrzeugklassen einheitlich ist als Wochensatz 960 S und als Tagessatz 240 S vorgesehen.

Die Steuersätze für die Straßenbenützungsgeld sollen vorerst nur für das Jahr 1995 festgelegt werden, um bei der Festlegung für die Jahre 1996 und 1997 auch allfällige Ergebnisse der Überlegungen zur Einführung von Mautgebühren berücksichtigen zu können, die zu einer stärkeren Heranziehung auch der ausländischen Lastkraftwagen führen sollen.

Das Aufkommen der Abgabe fließt zur Gänze dem Bund zu.

Mit den vorgesehenen Änderungen bei der **Kraftfahrzeugsteuer** soll der Bereich der Nutzfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen im Sinne einer stärkeren Anlastung der Wegekosten neu geregelt werden. Neu in die Besteuerung sollen alle Anhänger einbezogen werden, die das erwähnte Gesamtgewicht erreichen oder überschreiten.

Von der Neuregelung bleiben alle Kraftfahrzeuge, die kraftfahrrechtlich als Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder genehmigt wurden, sowie alle Nutzfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen unberührt.

Der vorgeschlagene Tarif ist so gestaltet, daß bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 6 Tonnen ein einheitlicher Steuerbetrag von 7 200 S anfällt und für jede weitere Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht zusätzlich eine Steuer von 1 200 S im Jahr zu entrichten ist. An der Selbstberechnung der Abgabe, der vierteljährlichen Einzahlung der Abgabe im nachhinein an das Finanzamt sowie der Einreichung einer Jahressteuererklärung tritt keine Änderung ein.

Im Interesse der Entlastung der Straßen vom Straßengüterverkehr soll ein steuerlicher Anreiz für die Inanspruchnahme des Huckepackverkehrs geschaffen werden. Werden abgabepflichtige Kraftfahrzeuge im begleiteten oder unbegleiteten Huckepackverkehr im Inland von der Eisenbahn befördert, soll für jede einzelne Bahnbeförderung eine Steuerermäßigung im Ausmaß von 15% der monatlich für das bahnbeförderte Fahrzeug zu entrichtenden Steuer gewährt werden. Mit dieser Bestimmung soll Art. 6 der Richtlinie 92/106/EWG vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung

gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Im Bereich der **Kapitalverkehrssteuern** dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der — mehrfach geänderten — Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1969, 69/335/EWG, betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249/25 vom 3. Oktober 1969) in innerstaatliches Recht. Diese Richtlinie enthält in den Artikeln 1 bis 9 Vorschriften zur Harmonisierung der Gesellschaftsteuer. Inhaltlicher Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Anpassung des österreichischen Gesellschaftsteuerrechtes an die Harmonisierungsvorschriften. Wenngleich die Gesellschaftsteuer in weiten Bereichen, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die wichtigsten Steueratbestände, dem EU-Recht entspricht, soll — unter Beibehaltung der Struktur des bisherigen Gesetzes — im Interesse der Übersichtlichkeit diese Steuerrechtsmaterie zur Gänze neu formuliert werden. Gleichzeitig werden die bisher in den Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz enthaltenen Vorschriften über die Steuererhebung in die Gesellschaftsteuer eingebaut. Wie die Umsetzung im einzelnen erfolgt, kann den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes entnommen werden.

Weiterhin sollen Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, darüber hinaus aber auch Kommandit-Erwerbsgesellschaften. Diese Gesellschaften — der Regelfall ist die GmbH & Co KG und die GmbH & Co KEG — sollen künftig für den Bereich der Kapitalverkehrsteuern als Kapitalgesellschaft gelten, weil sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung den Kapitalgesellschaften im eigentlichen Sinn stark angenähert sind. Von der Einbeziehung anderer Personengesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die Gesellschaftsteuer wurde hingegen Abstand genommen, weil bei diesen Gesellschaften ein Kapitalverkehr im Sinn der Zusammenballung und Bewegung des unpersönlichen (anonymen) Kapitals in der Regel nicht stattfindet. § 33 TP 15 GebG und § 33 TP 16 GebG werden daher ersatzlos aufgehoben. Der Normalsteuersatz der Gesellschaftsteuer, der zur Zeit 2% beträgt, darf nach Artikel 7 der Richtlinie höchstens 1% betragen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen werden für den Bund zu Gesellschaftsteuermindereinnahmen führen, die für 1995 mit 500 Millionen Schilling geschätzt werden.

Die Wertpapiersteuer (Kapitalverkehrsteuergesetz Teil II) ist, soweit sie nach geltendem Recht noch erhoben wird, nach der Richtlinie nicht mehr

zulässig und soll daher mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 überhaupt nicht mehr erhoben werden.

Die Zessionsgebühr gemäß § 33 TP 21 Abs. 1 Z 2 GebG für die Abtretung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll unter gleichzeitiger Anhebung des Börsenumsatzsteuersatzes aufgehoben werden. Die Anteile der Kommanditisten der im § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Gesellschaften fallen in Hinkunft unter den Wertpapierbegriff des § 19. Anschaffungsgeschäfte über diese Anteile sollen daher — als Ausgleich für den Wegfall der Gebührenpflicht — zu einer Börsenumsatzsteuerpflicht mit dem für GmbH-Anteile vorgesehenen Steuersatz führen.

Die Änderungen des Gebührengesetzes erweisen sich — im wesentlichen — im Hinblick auf das bestehende EU — Recht als notwendig. So ist die Beseitigung der Bogengebühr für Versicherungsscheine (§ 14 TP 12) erforderlich, weil diese Regelung zur Zeit nur ausländische Versicherungsscheine der Gebühr unterwirft; Versicherungsscheine, die von inländischen oder von zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen ausländischen Versicherern ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen (§ 11 VersStG).

Die Erhebung der Gebühr für Anmeldungen für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik (§ 14 TP 16) ist als zollähnliche Abgabe ebenfalls mit dem EU-Recht nicht vereinbar.

Mit der Aufhebung der Gebühr für Dienstverträge (§ 33 TP 10) wird einer langjährigen Forderung der Gewerkschaften und der Arbeiterkammer entsprochen. Dazu kommt noch, daß der Tatbestand durch weitgehende Befreiungen (zuletzt im AVRAG) praktisch bedeutungslos geworden ist.

Die Aufhebung der Gebühr für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 33 TP 15) sowie für Personengesellschaften (§ 33 TP 16) ist einerseits darin begründet, daß insbesondere der zweite Tatbestand durch die Befreiungen im Umgründungssteuerrecht weitgehend bedeutungslos ist und die Prüfung, ob die Befreiung zu gewähren ist, einen großen Verwaltungsaufwand erfordert, andererseits wäre im Falle eines Beibehaltens der Gebührenpflicht der Gebührensatz jedenfalls auf 1% (wie bei der Gesellschaftsteuer) zu halbieren. Für beide Tatbestände gilt, daß der Abgabenertrag im Verhältnis zu den Erhebungskosten schon derzeit unergiebig ist.

Nach geltendem Recht unterliegt das Ausführungsgeschäft über die Abtretung von GmbH-Anteilen der Zessionsgebühr gemäß § 33 TP 21 Abs. 1 Z 2 GebG (2%), das Verpflichtungsgeschäft als Anschaffungsgeschäft gemäß §§ 17 ff KVG der Börsenumsatzsteuer (0,5%). Die Bemessungsgrundlagen sind auf Grund der in der in den einzelnen

Gesetzen bestehenden Vorschriften nicht völlig ident. Im Interesse einer Vereinfachung für die Rechtsanwender (Partei und Behörden) soll künftig nur mehr eine Börsenumsatzsteuer vom Verpflichtungsgeschäft erhoben werden, wofür der Steuersatz 2,5% betragen soll.

Besonderer Teil

Zu 1. Teil

Straßenbenutzungsabgabegesetz

Zu § 1:

§ 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Abgabepflicht nach diesem Bundesgesetz entsteht. Gegenstand der Straßenbenutzungsabgabe ist die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland durch zugelassene Kraftfahrzeuge (Fahrzeugkombinationen), die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr aufweisen.

Als Straßen mit öffentlichem Verkehr gelten solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können (§ 1 Abs. 1 StVO 1960). Der Gesetzentwurf greift damit die durch Art. 7 lit. e der RL 93/89/EWG grundsätzlich erlaubte Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Benützung des gesamten Straßennetzes auf. Die Abgabepflicht beschränkt sich auf Fahrzeuge, die in einem in- oder ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden; nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge unterliegen bei der Straßenbenützung nicht der Abgabe. Straßenbenützerungen unterliegen weiters nur dann der Abgabe, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges 12 Tonnen oder mehr beträgt. Fahrzeugkombinationen sind dann abgabepflichtig, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge die erwähnte Gewichtsgrenze erreicht. Höchstes zulässiges Gesamtgewicht ist das höchste Gewicht, das ein bestimmtes Fahrzeug erreichen darf (§ 2 Z 33 KFG 1967). Ob die Straßenbenützung zur Durchführung einer Güterbeförderung erfolgt oder ob es sich um eine Leerfahrt handelt, ist für die Beurteilung der Abgabepflicht ebenso unerheblich wie der Umstand, ob das Kraftfahrzeug auf einen gewerblichen Transportunternehmer zugelassen ist oder ob das Fahrzeug im Werkverkehr eingesetzt oder für private Zwecke verwendet wird. Nach ihrer Bauart und Ausrüstung nicht zur Güterbeförderung bestimmte Fahrzeuge unterliegen nicht der Abgabe. Dies trifft beispielsweise auf Autobusse, selbstfahrende Arbeitsmaschinen aber auch auf Sattelzugfahrzeuge zu, solange diese ohne Sattelanhänger verwendet werden. Ein Zugfahrzeug, das mangels Eignung zur Güterbeförderung nicht abgabepflichtig ist, unterliegt jedoch dann der Abgabe, wenn mit ihm ein zur Güterbeförderung

bestimmter Anhänger gezogen wird und die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mindestens 12 Tonnen beträgt.

Zu § 2:

Z 6 trägt Art. 7 lit. a der RL 93/89/EWG Rechnung, wonach Maut- und Benützungsgebühren nicht gleichzeitig für die Benützung ein und desselben Straßenabschnittes erhoben werden dürfen. Bei den Beitrittsverhandlungen hat die EU anerkannt, daß die zur Zeit eingehobenen Autobahngebühren der Erhebung einer Straßenbenützungsgabgabe nicht entgegenstehen.

Zu § 3:

Entsprechend der Dauer der Benützung der Verkehrswege kann die Abgabe nach Wahl des Abgabepflichtigen für einen Zeitraum berechnet werden, der nach Kalendertagen, Kalenderwochen oder Kalendermonaten bestimmt ist, jedoch nicht mehr als für ein Kalenderjahr. Für inländische und ausländische Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen gilt unterschiedslos derselbe Abgabentarif.

Im Tarif sind — außer bei der Tages- und Wochenabgabe — zwei Gewichtsklassen vorgesehen. Bei Entrichtung der Abgabe für einen längeren Zeitraum als einen Kalendertag reduziert sich die Steuer, wodurch im Interesse der Vereinfachung der Abgabeberechnung für den Abgabepflichtigen ein Anreiz geschaffen wird, längere Entrichtungszeiträume zu wählen.

Objekt der Abgabentrachtung ist ein — insbesondere durch das Kennzeichen — bestimmtes Kraftfahrzeug. Wird die Abgabe tage- und wochenweise entrichtet, so berechtigt dies zum Mitführen von eigenen und fremden Anhängern, für die keine weitere Abgabe erhoben wird. Dies gilt grundsätzlich auch bei der monatlichen (jährlichen) Entrichtung, wenn die Abgabe nach dem höchsten Gesamtgewicht der verwendeten Fahrzeugkombination entrichtet wird. Abs. 3 sieht jedoch die Möglichkeit der Entrichtung einer tageweisen Zusatzabgabe vor, wenn kurzfristig eine Fahrzeugkombination eingesetzt wird, die zu einer Überschreitung der bei der monatlichen (jährlichen) Entrichtung berücksichtigten Gewichtsklasse führt. Bei Sattelzugfahrzeugen soll als Berechnungsgrundlage das um die Sattelast verminderte höchste zulässige Gesamtgewicht maßgebend sein.

Die Steuersätze für die Straßenbenützungsgabgabe sollen vorerst nur für das Jahr 1995 festgelegt werden, um bei der Festlegung für die Jahre 1996 und 1997 auch allfällige Ergebnisse der Überlegungen zur Einführung von Mautgebühren berücksichtigen zu können, die zu einer stärkeren Heranziehung auch der ausländischen Lastkraftwagen führen sollen.

Zu § 4:

Abgabenschuldner ist der Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges. Dies soll auch bei abgabepflichtigen Straßenbenutzungen gelten, wenn von einem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden, die auf jemanden anderen als den Zulassungsbesitzer des ziehenden Kraftfahrzeuges zugelassen sind und unabhängig davon, ob der Anhänger in einem inländischen oder ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurde.

Bei Kraftfahrzeugen, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, wird der Lenker zum gesetzlichen Vertreter des ausländischen Abgabenschuldners.

Zu § 5:

Diese Vorschrift regelt die Entrichtung der Abgabe für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger.

Die Abgabe ist jeweils für ein Kalendermonat vom Abgabenschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung bis zum 15. Tag des folgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten. Die Entrichtung der Jahresabgabe hat — von einem gesetzlich geregelten Sonderfall abgesehen — bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Gleichzeitig mit der Entrichtung der Abgabe ist auf dem amtlichen Vordruck eine Monatsanmeldung beim Finanzamt einzureichen, in welcher die im betreffenden Kalendermonat entstandene Abgabe abzurechnen ist. Die Abgabe der Monatsmeldung entfällt, wenn die Abgabe vorschriftsmäßig entrichtet wird. In diesem Fall besteht jedoch die Pflicht, unter Verwendung des Vordruckes der Monatsanmeldung eine Aufstellung der Abgabeberechnung anzufertigen. Bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres ist eine Jahreserklärung abzugeben.

Die im Abs. 4 vorgesehenen Aufzeichnungspflichten sollen eine lückenlose Erfassung zur Abgabe gewährleisten. Bei monatsweiser oder jahresweiser Berechnung der Steuer müssen lediglich die für die Berechnung der Zusatzabgabe erforderlichen Angaben aufgezeichnet werden.

Zu § 6:

Diese Vorschrift regelt die Entrichtung der Abgabe für im Ausland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge.

In diesen Fällen erfolgt die Abgabentrachtung durch Verwendung von Steuerausweisen. Es wird Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresausweise sowie Steuerausweise über die Zusatzabgabe geben.

Ausländischen Transporteuren wird die Möglichkeit eingeräumt, Tages- und Wochenausweise sowie Steuerausweise über die Zusatzabgabe bei in- und ausländischen Vertriebsstellen zu erwerben, denen die Berechtigung zum Verkauf der Ausweise von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vertraglich eingeräumt wurde. Darüber hinaus wird der Erwerb der Ausweise gegen Bezahlung des Gegenwertes der Abgabe auch beim Hauptzollamt Innsbruck möglich sein, dem die Ausstellung von Monats- und Jahresausweisen vorbehalten ist (Abs. 2). Hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges keinen Steuerausweis, kann die Abgabe auch durch Zahlung des Abgabebetrag bei jeder Zollstelle oder anderen Kontrollstelle an der Grenze des Bundesgebietes tageweise entrichtet werden (Abs. 5).

Der Lenker hat den Steuerausweis für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug während der abgabepflichtigen Straßenbenutzung mitzuführen und den Zollorganen oder Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Im Fall der nicht oder nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Abgabe sieht Abs. 5 zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes näher bestimmte Zwangsmaßnahmen vor. Die Weiterfahrt ist an die Voraussetzung gebunden, daß die fehlende Abgabe oder der nicht entrichtete Abgabebetrag sowie eine zwingende Abgabenerhöhung im zweifachen Ausmaß entrichtet werden. Abs. 5 ermöglicht die Einhebung der Abgabe einschließlich der Abgabenerhöhung für die Weiterfahrt am Ort der Kontrolle. Dadurch soll das Verfahren im Interesse der Einbringung der Abgabe vereinfacht werden.

Zu § 7:

Diese Bestimmung trägt Art. 7 lit. d der RL 93/89/EWG Rechnung, wonach in einem Mitgliedstaat der EU, außer in Österreich, zugelassene Fahrzeuge nur besteuert werden dürfen, wenn Autobahnen und autobahnähnliche Straßen benützt werden.

Abs. 2 regelt den Fall, in welchem ein gebietsfremdes EU-Kraftfahrzeug einen inländischen oder einen Anhänger eines Drittstaates im Binnenverkehr verwendet. Hat das ziehende Kraftfahrzeug ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 12 Tonnen, so unterliegt nur die Benützung von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen der Abgabe, in allen anderen Fällen die Benützung des gesamten Straßennetzes.

Die für in Irland und Portugal bzw. in Griechenland zugelassenen Kraftfahrzeuge Übergangsweise vorgesehenen Abgabenermäßigungen ergeben sich aus dem Beitrittsvertrag.

Zu § 8:

Die Zuständigkeit zur Erhebung der Abgabe für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger soll analog zur Kraftfahrzeugsteuer geregelt werden.

Für im Ausland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge obliegt die Erhebung der Abgabe dem Hauptzollamt Innsbruck.

Zu § 9:

Diese Bestimmung wurde aus dem Straßenverkehrsbeitragsgesetz übernommen. Damit soll erreicht werden, daß gegenüber Staaten, die österreichische Transportunternehmer einer höheren Abgabenbelastung unterwerfen, auf rascheste Weise Retorsion geübt werden kann.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes, enthält die für den Vollzug erforderlichen Regelungen und erklärt die Abgabe zur ausschließlichen Bundesabgabe.

Zu 2. Teil**Artikel I****Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992****Zu Z 1:**

Mit dieser Bestimmung sollen alle Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in die Kraftfahrzeugbesteuerung miteinbezogen werden. Im Weg einer Fiktion werden diese Anhänger Kraftfahrzeugen gleichgestellt (§ 2 Abs. 2). Die für Kraftfahrzeuge vorgesehenen Regelungen des Gesetzes gelten daher in gleicher Weise auch für Anhänger.

Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Steuerlast soll für „überzählige Anhänger“ eine ähnliche Begünstigung gelten, wie bisher beim Straßenverkehrsbeitrag.

Zu Z 2:

Die bereits bisher bestehende Befreiung der für land- und forstwirtschaftliche Betriebe typischen Beförderungsmittel soll auf Anhänger ausgedehnt werden.

Zu Z 3:

Die Einbeziehung der Anhänger-Arbeitsmaschinen in die Befreiung ist durch die Ausweitung des Steuertatbestandes auf Anhänger erforderlich. Im übrigen soll durch die Neuformulierung klargestellt werden, daß für die Zuordnung die kraftfahrrechtliche Genehmigung (Eintragung im Typenschein, Bescheid über die Einzelgenehmigung) maßgeblich ist.

Zu Z 4:

Es ist sachlich gerechtfertigt, Anhänger, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingerichtet sind und ausschließlich dafür verwendet werden, von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien.

Zu Z 5:

Für jede Eisenbahnbeförderung im Huckepackverkehr im Inland soll eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Höhe von 15% der für das bahnbeförderte Fahrzeug anfallenden monatlichen Steuer gewährt werden. Der Abgabepflichtige soll die Steuerermäßigung durch Verringerung seiner vierteljährlich zu entrichtenden Steuer bzw. im Wege der Jahressteuererklärung realisieren können, wodurch administrativer Aufwand weitgehend vermieden wird.

Zu Z 6 und Z 7:

Die Ausführungen im Besonderen Teil zu § 3 letzter Absatz Straßenbenützungsabgabegesetz gelten sinngemäß.

Die Bestimmung enthält die Bemessungsgrundlagen und die Steuersätze für Nutzfahrzeuge.

Mit der im § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a vorgesehenen Höchststeuer soll eine Ungereimtheit im bisherigen Tarif beseitigt werden.

Der Tarif der Kraftfahrzeugsteuer für Anhänger soll durch einen generellen Absetzbetrag von monatlich maximal 100 S je Anhänger ergänzt werden.

Ist das höchste zulässige Gesamtgewicht Bemessungsgrundlage der Abgabe, so ist — wie schon bisher — die entsprechende Eintragung im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung maßgeblich. Fehlt eine derartige Eintragung, ist bei Nutzfahrzeugen die Steuer von einem fiktiven höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 8 Tonnen zu berechnen (Z 7).

Zu Z 8 und Z 9:

Die Änderung dieser Bestimmungen ist durch den Wegfall der Grenzzollämter an den Binnengrenzen zu Mitgliedstaaten der EU erforderlich.

Zu 2. Teil**Artikel II****Straßenverkehrsbeitragsgesetz**

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz entspricht nicht den in der EU geltenden Rechtsvorschriften. Der zeitliche Anwendungsbereich des Gesetzes soll daher jedenfalls mit 31. Dezember 1994 enden.

Zu 2. Teil**Artikel III****Kapitalverkehrsteuergesetz****Zu Z 1 (Gesellschaftsteuer):****Zu § 2:**

§ 2 Z 4 des geltenden Rechtes ist durch die Richtlinie nicht gedeckt und muß deshalb entfallen. Eine Kapitalgesellschaft, der eigene Gesellschaftsrechte unentgeltlich oder zu einer ihren Wert nicht erreichenden Gegenleistung von einem Gesellschafter überlassen werden, hat diese Leistung künftig nach Maßgabe des § 2 Z 2 bis 4 zu versteuern.

Z 1 bis 4:

Die Tatbestände der Z 1, Z 2 und der Z 3 entsprechen dem bisherigen Recht. Durch die Rechtsprechung des EuGH ist jedoch in der Anwendung der Z 2 eine künftig auch von Österreich zu beachtende Änderung eingetreten; danach sind Verlustübernahmen auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages dann nicht steuerpflichtig, wenn dieser vor Feststellung der Verluste geschlossen wurde (EuGH-Urteil vom 28. März 1990, RsC-38/88). Die Z 4 zählt nunmehr die steuerpflichtigen Tatbestände erschöpfend auf. Es handelt sich um Zuschüsse, Verzicht auf Forderungen, Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung und die Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung.

Z 5:

Die steuerpflichtigen Verlegungsfälle werden in Art. 4 Abs. 1 lit. e bis h der EG-Richtlinie einzeln aufgezählt. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß bei der Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer Kapitalgesellschaft immer dann Gesellschaftsteuer anfällt, wenn vorher keinem anderen Mitgliedstaat das Besteuerungsrecht zugestanden ist.

Z 6:

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie dürfen nur die Niederlassungen derjenigen Kapitalgesellschaften besteuert werden, deren Geschäftsleitung und satzungsmäßiger Sitz in einem Drittland liegt. Z 5 betrifft daher nur Kapitalgesellschaften, die ihre Geschäftsleitung und ihren satzungsmäßigen Sitz außerhalb der Europäischen Union haben.

Die Bestimmung kommt nur für handels- und gesellschaftsrechtliche Niederlassungen zur Anwendung. Werden ausländische Kapitalgesellschaften im Inland in der Rechtsform inländischer Kapital-

gesellschaften tätig (Tochtergesellschaften), so gelten für diese sämtliche Bestimmungen des Gesellschaftsteuerrechts.

Zu § 3:

§ 3 entspricht dem bisherigen § 4 KVG. Entsprechend der bisherigen, auch von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs getragenen Auffassung, soll nunmehr auch gesetzlich klargestellt werden, daß unter den Begriff „Doppelgesellschaften“ auch juristische Personen (Körperschaften) fallen.

Zu § 4:

§ 4 enthält die Aufzählung jener Einrichtungen, die das Gesetz als Kapitalgesellschaften verstanden wissen will (bisher § 5 KVG).

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtliche Gesellschaften wurden nicht mehr in das Gesetz aufgenommen, da diese im österreichischen Rechtsbereich nicht mehr bestehen. Auch auf die Anführung der bisher in § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Gesellschaften konnte verzichtet werden, weil diese Bestimmungen heute weitestgehend an Bedeutung verloren haben.

Die Oesterreichische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft, ihre gesonderte Anführung im Gesetz konnte daher unterbleiben.

Auf Grund der Vorschrift des Abs. 2 Z 1 gilt die GmbH & Co KG als Kapitalgesellschaft. Die Konstruktion einer GmbH & Co KEG ermöglicht dieselbe Entpersönlichung, Haftungsbeschränkung und Steuergestaltungsmöglichkeit wie bei einer entsprechenden KG. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung soll daher auch diese Gesellschaftsform in den Kreis der fiktiven Kapitalgesellschaften aufgenommen werden (Abs. 2 Z 2). Steuerpflichtig ist die Gesellschaft als solche, unabhängig davon, ob die Komplementär-GmbH ihren Sitz im Inland oder Ausland hat. Auch die sogenannte „doppelstöckige“ GmbH & Co KG (GmbH & Co KEG) ist — wie bisher — der einfachen GmbH & Co KG gleichgestellt. Als Gesellschaftsrechte gelten nach § 5 Abs. 1 Z 1 — wie bisher — nur die Kommanditanteile, nicht die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter.

Abweichend vom bisherigen Recht gelten durch die Neufassung des Absatzes 3 Kapitalgesellschaften, die zwar ihren Sitz im Inland, ihre Geschäftsleitung jedoch in einem Mitgliedstaat der EU haben, nicht mehr als inländische Kapitalgesellschaften. Bei diesen Gesellschaften steht nach Artikel 2 Abs. 1 der EG-Richtlinie das Besteuerungsrecht ausschließlich dem anderen Mitgliedstaat zu. Ort der Geschäftsleitung ist der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet; Körperschaften und Perso-

nenvereinigungen haben ihren Sitz an dem Ort, der durch Satzung, Vertrag und dgl. bestimmt ist (§ 27 BAO).

Zu § 5:

§ 5 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht (§ 6 KVG). Die Gesetzesänderung, wonach Forderungen, die lediglich einen Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren, als Gesellschaftsrechte gelten, beruht auf Artikel 4 Abs. 1 lit. d der Richtlinie.

Zu § 6:

Die Steuerbefreiungen waren bisher im § 7 KVG geregelt. Die Neufassung des Abs. 1 Z 1 lit. a erfolgt im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Welche Voraussetzungen diese Gesellschaften erfüllen müssen, soll sich — wie in anderen Abgabengesetzen (zB § 5 Z 6 KStG) — aus den §§ 34 ff. BAO ergeben.

Abs. 1 Z 2 beruht auf Artikel 4 Abs. 3 lit. a der Richtlinie, wonach die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art nicht als Gründung gilt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist in allen Fällen, daß die Gesellschaft vor der Umwandlung als Kapitalgesellschaft gilt.

Weiters sollen Kapitalerhöhungen befreit werden (Z 2 lit. b), wenn sie durch Umwandlung von Rücklagen (lit. bb) oder durch Umwandlung von Gesellschafterdarlehen (lit. cc) und anderen Forderungsrechten (lit. aa), die bereits der Gesellschaftsteuer unterlagen, erfolgen.

Die Steuerbefreiung des Abs. 1 Z 3 entspricht dem EU-Recht; sie beruht auf der Erwägung, daß das Vermögen einer Kapitalgesellschaft, das gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine andere Kapitalgesellschaft eingebracht wird, in gewissem Umfang bereits der Gesellschaftsteuer unterlegen hat.

Zu § 7:

Die Neufassung des bisherigen § 8 berücksichtigt Artikel 5 der Richtlinie, insbesondere dessen Absatz 2 letzter Satz, wonach der steuerpflichtige Betrag nicht unter dem Nennwert der dem Gesellschafter zugeteilten Anteile angesetzt werden darf. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß vom Nennwert die ausstehenden Einlagen abzusetzen sind, weil andernfalls diese sowohl beim Erwerb der Gesellschaftsrechte als auch bei der tatsächlichen Leistung der Einlagen zur Besteuerungsgrundlage gehörten.

Zu § 8:

§ 8 berücksichtigt Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie, wonach die Gesellschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von höchstens 1% erhoben werden darf.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 10 KVG).

Zu § 10:

Die bisher in den Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz enthaltenen Bestimmungen über die Anmeldung gesellschaftsteuerlicher Vorgänge sollen in das Gesetz übernommen werden. Da die übrigen Bestimmungen durch die Rechtsentwicklung weitgehend obsolet geworden sind, sollen die die Gesellschaftsteuer betreffenden Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz nicht weiter anwendbar sein. Für die Festsetzung der Gesellschaftsteuer gelten die zugehörigen Bestimmungen der BAO.

Zu Z 2:

Für nach dem 31. Dezember 1994 eintretende Vorgänge soll die Wertpapiersteuer nicht mehr erhoben werden.

Zu Z 3:

Anschaffungsgeschäfte über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und über Kommanditanteile der im § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Gesellschaften sollen im Hinblick auf den Wegfall der Gebühren gemäß § 33 TP 16 Abs. 1 Z 1 lit. c und § 33 TP 21 Abs. 1 Z 2 GebG einer Börsenumsatzsteuer in Höhe von 2,5% der Bemessungsgrundlage unterliegen (siehe Allgemeiner Teil der Erläuterungen).

Zu Z 4:

Durch diese Bestimmung sollen Anschaffungsgeschäfte über Kommanditanteile an GmbH & Co KG bzw. GmbH & Co KEG den Anschaffungsgeschäften über GmbH-Anteile gleichgestellt werden.

Zu Z 5:

Auf Grund der vorgeschlagenen Ergänzung richtet sich die Fälligkeit der Gesellschaftsteuer nach der Grundregel des § 210 Abs. 1 BAO.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle und enthält die Vollzugsklausel.